

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Wortprotokoll**

**104. Sitzung**

**Berlin, Montag, den 21. Mai 2012, 14:00 Uhr**  
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Katja Kipping (DIE LINKE.)

**Tagesordnung**

**Einzigster Punkt der Tagesordnung..... 1623**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Antrag der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Diana Golze, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Hartz-IV-Sonderregelung für unter 25-Jährige abschaffen** (BT-Drucksache 17/9070)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung,*

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Fritz Kuhn, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Soziale Bürgerrechte garantieren - Rechtsposition der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen stärken** (BT-Drucksache 17/7032)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit,*

## Anwesenheitsliste\*

---

### Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

#### CDU/CSU

Brehmer, Heike  
Lange, Ulrich  
Lehrieder, Paul  
Linnemann, Carsten

#### SPD

Hiller-Ohm, Gabriele  
Juratovic, Josip  
Kramme, Anette  
Krüger-Leißner, Angelika  
Schreiner, Ottmar

#### FDP

Kober, Pascal  
Vogel (Lüdenscheid), Johannes

#### DIE LINKE

Birkwald, Matthias W.  
Kipping, Katja  
Krellmann, Jutta

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus  
Müller-Gemmeke, Beate  
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

#### Ministerien

Baron, SB Michael (BMAS)  
Becker, RD Marco (BMAS)  
Berger, Katja (BMAS)  
Fahlbusch, Dr. Jonathan (BMAS)  
Fuchtel, PStS Hans-Joachim (BMAS)  
Kazda, OAR Björn (BMAS)  
Köhler, Katrin (BMAS)  
Rzesnik, OAR Norbert (BMAS)

#### Fraktionen

Aust. Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)  
Deml, Jörg (SPD-Fraktion)  
Conrad, Gerrit (SPD-Fraktion)  
Keuter, Christof (CDU/CSU)  
Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Mohr, Dr. Katrin (Fraktion DIE LINKE.)  
Noll, Dr. Dorothea (FDP-Fraktion)  
Wollschläger, Frank (CDU/CSU)

#### Bundesrat

Kalus, RD Christoph (BE)  
Lutscher, Prak. Philipp (BW)

#### Sachverständige

Berlit, Prof. Dr. Uwe  
Blank, Dr. Florian  
Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund)  
Keller, Markus (Deutscher Landkreistag)  
Kerwat, Martin  
Nazarek, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund)  
Petraak, Torsten (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)  
Prentki, Anna (Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.)

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Roller, Dr. Steffen (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.)  
Schweiger, Michael  
Steinke, Dr. Joß (Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.)  
Weiß, Staatssekretär a. D. Gerald  
Weth, Prof. Hans-Ulrich

## 104. Sitzung

Beginn: 14.00 Uhr

**Vorsitzende Kipping:** Einen wunderschönen guten Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste. Ich begrüße Sie ganz herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Gegenstand dieser Anhörung ist zum einen ein Antrag der Fraktion DIE LINKE., „Hartz-IV-Sonderregelung für unter 25-Jährige abschaffen“, sowie ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Soziale Bürgerrechte garantieren - Rechtsposition der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen stärken“.

Es gibt verschiedene Stellungnahmen von Sachverständigen und Initiativen. Die sind wie immer in einer Ausschuss-Drucksache zusammengefasst, die hat die Drucksachen-Nr. 17(11)893neu.

Auch wenn viele von Ihnen das Prozedere schon bestens kennen, für die, die heute zum ersten Mal einer Anhörung folgen, will ich nochmal kurz Erläuterungen zum Verfahren geben. Es wird keine Eingangsstatements geben, die sind hier alle schriftlich zusammengefasst, sondern wir haben die Fragezeit nach Stärke der Fraktionen verteilt. Der jeweilige Stand der Fragezeit wird oben an der Uhr rückwärts zählend angezeigt. Zur kleinen Orientierung, wenn ein Gong ertönt, ist dann zumindest die Frage- und Antwortzeit für diese Runde für die Fraktion abgelaufen. Insgesamt haben wir 90 Minuten für heute eingeplant und ich bitte alle Abgeordneten, die Fragen stellen, gleich zu Beginn der Fragestellung zu sagen, an welche Institution oder welche Sachverständige sich die Frage richtet, damit er oder sie sich auch entsprechend seelisch und moralisch darauf einstellen kann.

Jetzt möchte ich ganz herzlich die Sachverständigen benennen und natürlich die Bundesregierung, vertreten durch Parlamentarischen Staatssekretär Fuchtel, begrüßen. Von den Sachverständigen anwesend sind: von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herr Torsten Petrak, vom Deutschen Gewerkschaftsbund die Herren Johannes Jakob und Robert Nazarek, vom Deutschen Landkreistag Herr Markus Keller, vom Bund Deutscher Sozialrichter e. V. Herr Dr. Steffen Roller, vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e. V. Frau Anna Prentki und Herr Dr. Joß Steinke, sowie die Einzelsachverständigen Herr Staatssekretär a. D. Gerald Weiß - mein Vorgänger in diesem Amt -, Herr Martin Kerwat, Herr Michael Schweiger, Herr Prof. Dr. Uwe Berlit, Herr Prof. Hans-Ulrich Weth sowie Herr Dr. Florian Blank.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung. Als erstes ist die CDU/CSU-Fraktion an der Reihe und es beginnt Herr Lehrieder.

**Abgeordneter Lehrieder** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine erste Frage geht an den

Bund Deutscher Sozialrichter e. V., Herrn Dr. Steffen Roller, und an den Deutschen Landkreistag, Herrn Markus Keller. Halten Sie die derzeitigen Rechtsnormen zur Beratung und Auskunft nach dem SGB I und die vorhandenen Beratungsstrukturen, z. B. gemeinsame Servicestellen nach § 22 SGB IX, Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI, für ausreichend? Sind eventuelle Mängel durch neue gesetzliche Regelungen zu lösen oder sind dies vielmehr Fragen der praktischen Durchführung und der Beratung?

**Sachverständiger Dr. Roller** (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.): Wir haben natürlich aus gerichtlicher Sicht - zu meinem Hintergrund: Ich bin stellvertretender Direktor eines Sozialgerichts und damit, glaube, ich hier in der Runde der einzige, der hier wirklich die Fälle vor Gericht zu bearbeiten hat - nur einen eingeschränkten Einblick in die Beratungsabläufe. Wir hören, dass manche Dinge schief laufen, das kommt aber in allen Bereichen vor. Ich denke nicht, dass man nur durch gesetzliche Änderungen hier viel bewegen kann. In der Praxis - das kennen Sie alle, Sie sind in der Materie drin - gab es immer wieder Defizite in der Verwaltung selber, z. B. in der Schulung der Mitarbeiter. Mein subjektiver Eindruck ist, es hat sich gebessert. Das wird sich auch weiter bessern. Hier durch neue Strukturen Veränderungen herbeizuführen halte ich für wenig Erfolg versprechend.

**Sachverständiger Keller** (Deutscher Landkreistag): Ich würde diesen Ausführungen gerne beipflichten. Die Herausforderungen liegen in der Tat eher in den Jobcentern selber als bei der Frage, wie beraten werden kann. Dort können wir keine Defizite und auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf feststellen. Soweit in der Frage auf die gemeinsamen Servicestellen besonders Bezug genommen wird, würden wir die allerdings auch nicht unbedingt als vorbildhaft ansehen, sondern darauf hinweisen wollen, dass die sich eigentlich auch nicht so recht bewährt haben. Das ist eher ein Fingerzeig dafür, dass die Beratung am besten eben dort erfolgt, wo tatsächlich auch die Zuständigkeiten liegen, und man nicht eine Infrastruktur daneben stellt, die dann im Zweifel auch nicht angenommen wird oder eben doch auch den Kostenträgern zugerechnet wird, zusätzliche Wege nach sich zieht und bedeutet.

**Abgeordnete Brehmer** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Landkreistag, Herrn Markus Keller. Meine Frage lautet: Sehen Sie Bedarf für die Einführung eines generellen Verbandsklagerechts im Sozialrecht?

**Sachverständiger Keller** (Deutscher Landkreistag): Auch hier lässt sich sehr schnell antworten: Nein, da sehen wir überhaupt keinen Bedarf. Es würde auch dem Grundsatz des individuellen Rechtsschutzes widersprechen und nicht dazu passen. Wir haben im Gegensatz zu Umwelt und anderen Bereichen, die

relativ umfassend ganze Bevölkerungsgruppen betreffen, hier nicht das Phänomen, dass wir generelle Fragen eigentlich bewegt haben müssen, die schwerwiegend abgewogen werden müssen, zum Beispiel im Sinne des Planungsrechts. Hier geht es im Regelfall um Einzelfälle, wo es individuelle Möglichkeiten für den Rechtsschutz gibt. Ein Verbandsklagerecht würde aus unserer Sicht da keinerlei Vorzüge bergen.

**Abgeordneter Dr. Linnemann** (CDU/CSU): Mir geht es in den nächsten Fragen auch um das Sozialgesetzbuch II. Wir hatten kürzlich eine Debatte im Deutschen Bundestag über das Thema Sanktionen. Die GRÜNEN haben gefordert, dass man sie aussetzt, dass man sie abschafft. Es wird demnächst wieder die zweite und dritte Lesung dazu geben. Mich würde einfach mal von Herrn Keller vom Deutschen Landkreistag, von Herrn Schweiger und der BDA Folgendes interessieren: Wie schätzen Sie die Auswirkungen auf den Grundsatz fördern und fordern ein, wenn wir Sanktionen abschaffen und die Sanktionsregelung aussetzen?

**Sachverständiger Schweiger:** Es entspricht dem Grundprinzip des Förderns und Forderns im SGB II, wenn Leistungsberechtigte bei Verletzungen von Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund mit entsprechenden Leistungsminderungen sanktioniert werden, wie es das Gesetz formuliert. Ein Aussetzen dieser Sanktionsregelung bedeutet, dass die Allgemeinheit zeitlich unbegrenzt verpflichtet wäre, aus Steuermitteln in Hilfesysteme zu finanzieren. Dies bedingungslos und auch ohne zwingende Gegenleistung, um den Lebensunterhalt erwerbsfähiger und hilfebedürftiger Menschen sicherzustellen. Dadurch würden leistungsberechtigte Personen aus meiner Sicht häufiger und länger im Fürsorgesystem des SGB II verbleiben, als es unbedingt nötig wäre. Aus meiner Sicht wäre es auch so, dass dadurch die Allgemeinheit über das sozial gebotene Maß hinaus belastet würde.

**Sachverständiger Keller** (Deutscher Landkreistag): Hier würde ich gerne an die Ausführungen von Herrn Schweiger anschließen und auch darauf hinweisen, dass in der Hilfebeziehung des Leistungsberechtigten mit der Behörde es schon erforderlich ist, dass man in einen ernsthaften Kontakt kommt. Ich denke, dies wäre durchaus gefährdet, wenn man nur werbend als Vertreter des Jobcenters dem Leistungsberechtigten gegenüber treten könnte, der dann die Möglichkeit hätte, sich dem kategorisch zu verschließen, ohne dass dies irgendwelche Folgen nach sich zöge. Insofern brauchen wir, um hier zu einer rechten Kooperation kommen zu können, auf jeden Fall die Möglichkeit, Sanktionen anzudrohen. Es ist schlechterdings nicht möglich, wenn man über keine Sanktionen verfügt.

Gleichermaßen möchte ich durchaus unterstreichen, dass wir Sanktionen nicht für erstrebenswert, wir sie für keinen Selbstzweck halten und sie auch in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden dürfen. Aber allein die Tatsache, dass es sie gibt, entfaltet Wirkungen. Diese Wirkungen sind durchaus erforderlich mit Blick darauf, dass viele Leistungsberechtigte ganz schlechte und schwierige Erfahrungen und

auch nicht immer die richtigen Ratgeber haben. Wenn man objektiv danach fragt, was dem Betroffenen am besten helfen würde, ist der Zugang auch dadurch, dass man Sanktionen im Jobcenter androhen kann, unerlässlich. Vor diesem Hintergrund hielten wir es für fatal und für die Leistungsgewährung höchst problematisch, wenn hier die Möglichkeiten zu Sanktionen generell entfielen.

**Sachverständiger Petrak** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich da nur meinen Vorrednern anschließen. Dieses Prinzip des Forderns und Förderns verlangt auch, Möglichkeiten des Forderns in der Praxis durchsetzen zu können. Wir haben ein System, was auf Gegenleistung beruht. Die Allgemeinheit stellt den Arbeitslosen, den Hilfebedürftigen die Grundsicherung zur Verfügung und kann dafür aber auch verlangen, dass der Hilfsbedürftige alles unternimmt, diese Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Das geht eben nur durch Aufnahme und Erweiterung des Arbeitseinsatzes. Hier setzen die Sanktionen an, teilweise auch durchaus zu Ungunsten der Betroffenen mit angeordneten Sanktionen. Die Umsetzung von Sanktionen kann durchaus dazu beitragen, die Menschen in die Beschäftigung zu bekommen, ihnen aber auch verdeutlichen, dass eine Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit nicht hingenommen werden kann. Das ist und bleibt immer noch das Ziel des SGB II, der Fürsorgeleistung, die Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Um dieses Ziel zu unterstreichen, sind die Sanktionsregeln ein wichtiger Baustein.

**Abgeordneter Lehnrieder** (CDU/CSU): Meine Frage geht ebenfalls an die BDA, an den Deutschen Landkreistag und an den Einzelsachverständigen Herrn Schweiger. Meine Frage befasst sich mit dem Antrag der LINKEN. - Hartz-IV-Sonderregelungen für unter 25-Jährige abschaffen. In der ersten Plenardebatte hat eine junge Kollegin von den Linken ausgeführt, es handele sich um ein de facto Auszugsverbot. Die Grünen haben es unter Ziffer 18: „... das geltende verschärfte Sanktionsinstrumentarium gegen Menschen unter 25 Jahren umgehend zurücknehmen“. Jetzt meine konkrete Frage: Halten Sie es für überzeugend, dass in der Grundsicherung für Arbeitssuchende verstärkte Bemühungen gerade für die jungen Erwerbslosen vorgesehen sind? Sind diese verstärkten Anstrengungen möglicherweise auch ein Grund dafür, dass in Deutschland junge Menschen weit seltener arbeitslos oder ohne Ausbildungsplatz sind als im internationalen Vergleich? Und ich will da die Zahlen der Jugendarbeitslosigkeit in Spanien nicht sonderlich bemühen, wo über 50 Prozent auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind. Bei uns schaut es ganz anders aus.

**Sachverständiger Petrak** (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände): Vielen Dank für die Frage. Man kann beide Fragen mit „Ja“ beantworten. Ja, es ist überzeugend, dass die Grundsicherung verstärkte Bemühungen für junge Erwachsene nach sich zieht bzw. vorsieht. Und ja, diese verstärkten Anstrengungen sind für uns auch ein wesentlicher Fakt, der dazu beiträgt, dass die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland so niedrig ist. Man muss das natürlich im Kontext sehen. Das ist nicht der einzige Fakt, sondern nur ein Teil eines Bündels an Fakten,

an Maßnahmen. Die Faktoren wirken zusammen - ohnehin auch die zurzeit gute wirtschaftliche Situation in Deutschland. Auch das duale Bildungssystem - das möchte ich hier ansprechen - trägt unheimlich dazu bei, dass die Jugendarbeitslosigkeit gering gehalten wird, weil schon durch dieses Ausbildungssystem junge Menschen frühzeitig an die Betriebe gebunden werden und dann diese Nähe zu diesem Betrieb haben. Die Betriebe investieren in dieses duale Ausbildungssystem 24 Milliarden Euro pro Jahr. Das ist eine deutliche Hausnummer.

Jetzt muss es darum gehen, gerade auch schwächere Jugendliche, die benachteiligt sind, durch praxisnahe Übergänge in die Beschäftigung zu bekommen. Da - mein Lob an die Regierungskoalition - wurden letztes Jahr viele gute Ansätze im Bereich der großen Instrumentenreform umgesetzt, dass man SGB-II-Jugendliche noch besser aktivieren, noch besser vermitteln kann - mit betrieblichen Trainingsmaßnahmen, mit einer Betonung eines Vorrangs der Vermittlung in Ausbildung. Das sind für uns alles Fakten, die zusammenwirken, die auch dazu beitragen, dass die Jugendarbeitslosigkeit hier soviel geringer ist als in den meisten anderen Staaten.

**Sachverständiger Keller** (Deutscher Landkreistag): Über die Zusammenhänge der besonderen Förderung und der erfreulich guten Situation, was junge Menschen im SGB II Leistungsbezug anbetrifft, möchte ich jetzt nicht unbedingt spekulieren. Aber sicherlich ist es ein Beitrag dazu, dass man sich um diesen Personenkreis besonders bemüht. Das ist aus allen Erwägungen heraus sinnvoll, weil man sagen muss, wenn der Einstieg in den Beruf scheitert und wenn sich für Menschen schlechte Erfahrungen im eigenen Umfeld, die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, verfestigt, ist niemandem gedient - am wenigsten den Betroffenen, aber auch der gesamten Volkswirtschaft nicht. Insofern denke ich, ja, es spielt durchaus eine Rolle, dass die so sehr in den Fokus gerückt sind in den Jobcentern und dass hierauf ein großes Augenmerk gerichtet wird. Auch die Anstrengungen sind besonders darauf gerichtet.

Was das Auszugsverbot anbetrifft, das in Rede steht, würde ich zum einen hinweisen wollen auf die Erfahrungen, die wir in den Jahren 2005 und 2006, nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, tatsächlich gemacht haben. In der Tat war damals zu verzeichnen, dass sich viele Bedarfsgemeinschaften geteilt haben, indem junge Menschen ausgezogen sind. Dieses Ausziehen ist vollkommen auf Kosten des Steuerzahlers erfolgt, weil mangels eigener Leistungsfähigkeit und eigener Möglichkeiten die Betroffenen von Anfang an auf Hilfen zum Lebensunterhalt und auf die Übernahme der Unterkunftskosten angewiesen waren. Dieser Entwicklung ist der Gesetzgeber dann entgegengetreten - aus unserer Sicht auch vollkommen richtigerweise. Wir hatten damals sogar im Einzelfall Phänomene, dass junge Erwachsene, Kinder von durchaus vermögenden und leistungsfähigen Eltern, plötzlich in das SGB II eingestiegen sind, um auf diese Weise den Auszug zu organisieren oder sich der Kosten ein Stück weit zu entledigen. Das war eine ungute Situation. Das ist aus unserer Sicht auch mit Blick auf die Situation der Jugendlichen selbst nicht unbedingt

hilfreich, wenn man in einer Phase, in der man selber noch keinen Einstieg in das Berufsleben gefunden hat und noch nicht auf eigenen Beinen steht, dann die Möglichkeit bekommt, einen Hausstand zu gründen - ohne dass man dafür besondere eigene Verantwortung übernimmt, sondern nur dadurch, dass man einen eigenen Antrag stellt. Diese Situation war nicht sehr glücklich.

Vor diesem Hintergrund würden wir sagen, die jetzige Regelung beweist Augenmaß. Sie stellt nichts anderes im SGB II her als die Situation, die Jugendliche sonst auch haben. Ich kann natürlich zu Hause ausziehen. Aber ich muss mir vorher überlegen, wie ich mein Leben bestreite. Es bremst möglicherweise mein Interesse, einen eigenen Haushalt zu gründen, wenn ich nicht in der Lage bin, das irgendwie auch finanziell zu stemmen. Warum hätte das hier auf Kosten des Steuerzahlers unterstützt werden sollen? Und es schien mehr oder weniger schnell auch ein Massenphänomen zu werden? Dem musste man entgegentreten. Ob die Regelungen im Einzelnen jetzt ganz geglückt sind oder ob man das schöner und anders hätte machen können, will ich nicht unbedingt diskutieren. Aber die Regelung an sich und der Regelungsinhalt ist, glaube ich, weder anstößig noch verfehlt, sondern vollkommen richtig und mit Augenmaß getroffen.

**Sachverständiger Schweiger:** Es ist kein Geheimnis, dass Jugendliche in der Grundsicherung oft multiple Problemlagen aufweisen, die die Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt erschweren. In erhöhtem Maße befinden sich in diesem Personenkreis Sachverhalte, wo es keinen formalen Schulabschluss, keinen Förder- oder Hauptschulabschluss, keine Berufsausbildung gibt, keine hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Ausgangsposition hat der Gesetzgeber bereits im § 3 Abs. 2 SGB II erkannt. Das bedeutet auch besonders intensive Bemühungen um diesen Personenkreis von Seiten der Jobcenter. Hier ist das Ziel, diese Jugendlichen im Rahmen der Integrationsarbeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu fördern und die Bildungs-, Erwerbs- und Lebensläufe benachteiligter Jugendlicher möglichst positiv zu beeinflussen. Dieser präventive Ansatz setzt auf Berufsorientierung, Berufsberatung und auch Vermittlung und bei Bedarf auf eine Begleitung bis hin zur zweiten Schwelle.

Ich denke, bei der Vermittlung und Ausbildung ist es momentan so, dass die Jobcenter insgesamt die derzeit günstige Situation beim Ausbildungsmarkt auch nutzen können, um auch benachteiligte Jugendliche zu integrieren. Neben diesen verstärkten Bemühungen der Jobcenter oder auch anderen arbeitsmarktpolitischen Akteuren ist, wie gesagt, die gute Entwicklung am Arbeits- und Ausbildungsmarkt förderlich, aber auch die demografische Entwicklung ist ein wichtiger Grund, dass die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland im April 2012 den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht hat. Wir haben momentan die Situation zu verzeichnen, dass sich seit 2005 die Jugendarbeitslosigkeit halbiert hat, auf im April rund 270.000 junge Menschen. Es ist so, dass diese positive Entwicklung insgesamt in beiden Rechtskreisen, wie wir das for-

mulieren, sowohl im SGB III, in der Arbeitslosenversicherung, wie auch in der Grundsicherung zu Buche schlägt. Die Jugendarbeitslosigkeit im SGB II liegt aktuell um 5,2 Prozent unter Vorjahresniveau.

Der internationale Vergleich ist vorhin in der Fragestellung angesprochen worden. Es ist in der Tat so, dass Deutschland eine sehr gute Position hat, an dritter Stelle nach Österreich und den Niederlanden mit einer Quote von 8,3 bzw. 9,4 Prozent. Wir haben hier saisonbereinigt im Februar 8,2 Prozent zu verzeichnen. Weit abgeschlagen - da fiel vorhin auch schon mal die Bemerkung - sind Staaten wie Spanien und Griechenland.

**Abgeordnete Bremer (CDU/CSU):** Meine Frage richtet sich zur Selbstverwaltung an den Staatssekretär a. D., Herrn Gerald Weiß. Angesichts der Beschneidung der Aufgaben, beispielsweise der Beitragsfestsetzung in der Krankenversicherung, ist ein Bedeutungsverlust der Selbstverwaltung zu verzeichnen, insoweit verlieren die Sozialwahlen an Relevanz. Wie können die Gestaltungsräume der Selbstverwaltungsorgane vergrößert werden?

**Sachverständiger Staatssekretär a. D. Weiß:** Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Frau Vorsitzende: Es ist richtig, die Selbstverwaltung hat Kompetenzen verloren und zwar in einem ganz langjährigen Trend. Sie hat Zuständigkeiten abgeben müssen, im Sinne eines zentralistischen Etatismus, fast unabhängig von der Grundfärbung der Bundesregierung, die jeweils dran war - ein langjähriger, aus meiner Sicht bedauerlicher Trend, den es umzukehren gilt. Wenn man für dezentrale Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen ist, für Machtteilung in der Gesellschaft ist, für die Erdung der Sozialversicherung ist, dadurch dass sie angekoppelt ist an die Praxis, an die Bedarfe der Versicherten, an die Erfahrungen ihrer Arbeitgeber, muss man die Selbstverwaltung stärken, auch durch neue Kompetenzen.

Ich würde Ihnen empfehlen - wir werden als Bundeswahlbeauftragte da auch noch Vorschläge im Einzelnen machen - etwa darüber nachzudenken, wie man die Vertragsautonomie in der Krankenversicherung noch deutlich ausbauen und verstärken kann. Stärkung der Vertragsautonomie für die Krankenkassen und ihre Vertragspartner auf der Leistungsanbieterseite bedeutet Stärkung der Selbstverwaltung, weil jeder Zuständigkeitszuwachs insoweit Verantwortungszuwachs für die Selbstverwaltung bedeutet, denn sie hat über Satzungsänderungen, beispielsweise wenn es um Selektivverträge geht, zu bestimmen. Oder in der gesetzlichen Rentenversicherung wähle ich das Beispiel Rehabudget. Ich würde empfehlen, den Rentenversicherungsträgern die volle Verantwortung für das Rehabudget wieder zu übertragen und sie selbstverantwortlich bestimmen zu lassen, wie sie bedarfsgerecht Rehabilitation ausgestaltet. Bei gegebenem Beitrags- und Finanzvolumen usw. kann überhaupt nichts geschehen. Die Selbstverwalter sollten praxisnah und sozusagen mit den Erfahrungen ihrer betrieblichen Umwelt über diese Fragen entscheiden. Das waren nur Beispiele. Ich plädiere für eine deutliche Wiederausweitung der Kompetenzen der Selbstverwaltung.

**Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an den Bund Deutscher Sozialrichter e. V. und vielleicht anschließend die gleiche Frage an Herrn Schweiger. Wenn es nicht ganz passt, dann ist es nicht schlimm, dann antworten Sie halt nicht. Ich komme nochmal zurück auf die Sanktionsregelung. Es wird oft - ja, ich frage deshalb, weil es stark im rechtlichen Bereich ist - uns vorgeworfen, dass die Sanktionsregeln nicht gesetzeskonform sind. In der Tat gibt es meiner Meinung nach nicht ein Urteil, wo es explizit drin steht, dass es nicht gesetzeskonform ist. Wir beziehen uns oft auf die die beiden Urteile - ich glaube im Jahr 2010 vom Bundesverfassungsgericht, eins im Juni -, wo gesagt wurde, dass Sozialleistungen nicht bedingungslos gewährt werden dürfen. Das andere Urteil und das große Urteil stammt vom Februar 2010, wo das Verfassungsgericht eigentlich zu fast allen Themen Stellung genommen hat und selbst Härtefallregelungen getroffen hat. Wir sagen unter dem Strich, dass es dadurch gesetzeskonform ist. Teilen Sie diese Einschätzungen, dass diese beiden Urteile darauf Bezug nehmen? Wenn nicht, wie schätzen Sie allgemein die Situation ein, sind Sanktionen allgemein gesetzeskonform? Und vielleicht doch bei den unter 25-Jährigen explizit?

**Sachverständiger Dr. Roller (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.):** Mit gesetzeskonform meinen Sie grundgesetzkonform? Ich denke, es muss Möglichkeiten geben zu sanktionieren, das haben wir in anderen Bereichen des Sozialrechts auch. Es ist vorher schon mal angeklungen. Ob die Regelungen im Detail so richtig sind und überall stimmen, da wäre ich auch vorsichtig, aber die Grundrichtung, denke ich, ist verfassungsgemäß. Das wird auch in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend so gesehen. Natürlich gibt es Stimmen in der Literatur - die gibt es immer -, die hier das eine oder das andere anmerken, manchmal auch eine größere Kritik annehmen, aber ich denke, da ist man auf einer sicheren Seite, da es eben jetzt auch nichts Neues in dem Bereich ist.

In der Praxis sehe ich ein großes Problem. Die Regelungen sind sehr kompliziert gestrickt und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes hat es nicht gerade einfach gemacht. Das führt dazu, dass sich in das Netz diejenigen verfangen, die eigentlich unser bevorzugtes Objekt sein sollen, die einfach gestrickten Leute. Die gescheiterten Akademiker, die wir auch haben im SGB-II-Bereich, schaffen es, ohne Sanktionen durchzukommen. Vielleicht könnte man dort noch ansetzen, aber das ist eigentlich keine Frage der Verfassungsmäßigkeit.

**Sachverständiger Schweiger:** Ich persönlich halte die bestehenden Regelungen, was die Personen unter 25 angeht, für verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Bestimmung der Regelbedarfe nicht explizit etwas zu den Sanktionsnormen und -vorschriften gesagt. Es hat aber einen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum anerkannt, der um so weiter ist, je weniger es um das für die Existenz Unabdingbare geht und je mehr es um gesellschaftliche Teilhabe geht. Überdies hat das Gericht festgestellt, dass es dem Gesetzgeber überlassen bleiben

muss, ob er den Bedarf über Geld-, Sach- oder Dienstleistungen abdeckt. Insofern hat das Gesetz selbst auch gewisse Vorkehrungen getroffen, insbesondere wenn es in den Maximalbereich der 100-Prozent-Sanktionen hineingeht. Insofern halte ich die Regelung schon für verfassungskonform. Es ist natürlich im Hinblick auf die Komplexität dieser Regelungen, die zwar nach der letzten einschlägigen Änderung der Sanktionsvorschriften doch etwas abgenommen haben, allerdings durchaus politisch diskussionswürdig, ob man einen Gleichklang herstellt zwischen den Sanktionsregelungen zwischen unter und über 25-Jährigen.

**Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU):** Ich habe noch eine Ergänzungsfrage zum Komplex 1, zu den sozialen Bürgerrechten im Antrag der GRÜNEN/ BÜNDNIS 90. Hier geht es um das Thema „leichte Sprache“, barrierefreier Kommunikationszugang. Meine Frage an den Bund Deutscher Sozialrichter e. V.: Welchen Regelungsbedarf könnte für die Kommunikation in „leichter Sprache“ bestehen und welche Regelungsorte kommen aus Ihrer Sicht in betracht?

**Sachverständiger Dr. Roller (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.):** Dazu kann ich nichts sagen, da haben wir aus gerichtlicher Sicht keine Erfahrungen. Ich könnte Ihnen meine persönliche Meinung sagen, aber das möchte ich zurückstellen.

**Abgeordnete Brehmer (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an den Staatssekretär a. D., Herrn Weiß, Sie haben sich für eine Abschaffung der Wahl ohne Wahlhandlung, die unter der Bezeichnung Friedenswahl bekannt geworden ist, ausgesprochen. Was soll an die Stelle dieser Friedenswahl nach Ihrer Meinung treten?

**Sachverständiger Staatssekretär a. D. Weiß:** Die sogenannte Friedenswahl, die Wahl ohne Wahlhandlung, ist ein Widerspruch im Begrifflichen, wie ich finde. In der Weimarer-Zeit hieß das Wahl ohne Abstimmung - auch nicht viel besser. Es bedeutet einfach, dass in der Mehrheit der Fälle bei den Sozialversicherungsträgern schlichtweg weder die Versicherten noch die Arbeitgeber wirklich wählen können. Wir hatten 10 Urwahlen 2011 bei der Sozialwahl, aber 206 Sozialversicherungsträger, die in die Sozialwahl einbezogen waren.

Das Bild darf nicht schief werden. Die Flaggschiffe des Sozialstaates haben gewählt, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund mit allein 30 Mio. Wahlberechtigten, die Ersatzkassen mit 18 Mio., die Berufsgenossenschaft Metall mit 2,4 Mio. Wahlberechtigten. Dennoch, in der Mehrzahl der Fälle durften die Versicherten - ich beschränke mich jetzt einmal auf die Versichertenseite, denn die Arbeitgeberseite hatte generell überhaupt nur Friedenswahlen - nicht wirklich wählen. Es ist die Kernfrage der Legitimation, die hier zu stellen ist. Der Hauptstein des Anstoßes, was die heutige Form der Sozialwahlen anbetrifft, berührt genau diesen Punkt der sogenannten Friedenswahlen. Man kann so - meines Erachtens nach - nicht weitermachen. Deshalb werde ich in dem Bericht, den ich Ihnen im September vorlegen werde, vorschlagen, das Wahlverfahren zu ändern im Sinne eines Kaskadenverfahrens: Kaskade 1 - die Urwahl = die direkte Wahl, wie wir Sie jetzt kennen.

Kaskade 2 - nicht die Friedenswahl, wenn wir nur eine Liste oder Gleichheit von Mandatszahl und Bewerber/innenzahlen haben, sondern ein Umswitchen zu einer Persönlichkeitswahl. Kaskade 2 wäre möglicherweise eine - ich komme darauf zurück im Bericht - strukturierte Persönlichkeitswahl. Und wenn dann immer noch nicht gewählt werden kann, weil vielleicht gar keine Listen vorliegen, gäbe es die Kaskade 3. Hier gäbe es ein Berufungsverfahren, angebunden aber an die jeweiligen Landeswahlbeauftragten, soweit diese zuständig sind, oder an den Bundeswahlbeauftragten. Diese hätten im Benehmen mit den zuständigen Wahlausschüssen dann die Organlisten festzustellen. Das wäre mein Vorschlag.

**Vorsitzende Kipping:** Wir haben unter einer Minute und können zur nächsten Fragerunde übergehen. Kommen wir zur SPD-Fraktion. Hier eröffnet die Fragerunde Kollege Ottmar Schreiner.

**Abgeordneter Schreiner (SPD):** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Blank. In dem Antrag der GRÜNEN heißt es, dass immer wieder Sozialleistungsträger in den Blick geraten, „die offenbar mit Vorrang darauf bedacht sind, ihren jeweils eigenen Haushalt möglichst nicht zu belasten.“ Das ist ziemlich starker Tobak, weil es gegen das Neutralitätsgebot der Träger verstoßen würde. Wie bewerten Sie diese Einschätzung? Oder könnte man eher sagen, dass die anspruchsberechtigten Personen, die ihnen zustehende Leistung in aller Regel erhalten? Oder liegt die Wahrheit möglicherweise in der Mitte?

**Sachverständiger Dr. Blank:** Herzlichen Dank für diese Frage. Ich denke, die Wahrheit liegt tatsächlich dazwischen. Wir können davon ausgehen, dass ein überwiegender Teil der Anspruchsberechtigten auch Leistungen in der gebotenen Höhe, im gebotenen Umfang erhält. Worauf allerdings die Antragstellerinnen und Antragsteller hinweisen, ist, dass sich die Rahmenbedingungen für die Nutzung Stück für Stück in der Sozialpolitik ändern. Das heißt, auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie beispielsweise Krankenkassen werden verstärkt unter Druck gesetzt, sich als marktförmige Akteure zu benehmen. So muss man das sagen. Auch Leistungserbringer sind davon nicht ausgenommen.

Es gibt einen Wettbewerb im Bereich der Pflege, offiziell gefordert. Wir müssen schlicht und einfach davon ausgehen, dass ein solcher Wettbewerb mit solchen Rahmenbedingungen auch letztendlich durchschlagen wird auf die Organisationen und letztendlich am Ende der Kette auch möglicherweise auf die Handlungen von Beschäftigten im Bereich der Sozialpolitik. Das ist eine Sache, die hier angesprochen wird in den Forderungen der Antragstellerinnen und Antragsteller und die relativ wenig reflektiert wird, wo aber auch aus meiner Sicht die Sozialpolitik gefordert ist zu schauen, was passiert, und wo wir Nutzerinnen und Nutzer auch dadurch stärken können, indem wir das gesamte Spiel der Sozialpolitik anpassen und verändern, möglicherweise auch etwas weniger auf Konkurrenz setzen, auf Druck, Leistungen vorzuenthalten oder schlechte Leistungen zu erbringen, verzichten, und diesen Druck etwas zurücknehmen. Ein Beispiel für solch einen Druck wäre möglicherweise das Verhalten von öffentlichen Krankenkassen, wie nach der Pleite der

City-BKK, wo auch versucht wurde – zumindest haben die Medien es so berichtet, aber auch das Bundesversicherungsamt hat dort Anfragen erhalten –, dass Menschen, die den Versicherungsschutz gesucht haben, abgewimmelt wurden. Zu einem gewissen Grad kann man das sicherlich auf eine Logik zurückführen, dass öffentlich-rechtliche Einrichtungen jetzt gehalten sind, sich möglichst gut gegenüber ihren neuen Konkurrenten aufzustellen.

**Abgeordnete Kramme (SPD):** Meine Frage geht an den Bund Deutscher Sozialrichter e. V., an Herrn Dr. Roller. Das Sozialrecht ist bekanntermaßen eine komplizierte Materie. Sozialrecht weist diverse Schnittstellenprobleme auf und viele Betroffene stehen mit vielen Fragen vor dem System. Unter Schnittstellenproblematik verstehe ich Folgendes: Der eine Träger einer Sozialleistung lehnt ab, der andere auch und der Betroffene steht einmal mehr vor dem Nichts. Meine Frage an Sie ist: a) Was würden Sie machen, um Beratungsstrukturen generell für die Nutzer und Nutzerinnen von Sozialleistungen zu verbessern? b) Welche Schnittstellenprobleme sind Ihres Erachtens am dringendsten durch die Politik zu lösen?

**Sachverständiger Dr. Roller (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.):** Wir würden viele Probleme nicht haben, wenn wir zu einer gewissen Kultur zurückgingen, die über Jahrzehnte hinweg in der Sozialversicherung vorgeherrscht hat: dass dort Leute waren, die sich nicht als Gegenüber verstanden haben, sondern als Partner ihrer Versicherten. Und das finden wir in anderen Bereichen wieder – insofern kann ich da anknüpfen, was Herr Dr. Blank gesagt hat –, in denen solche Traditionen da sind, wie in der Krankenversicherung. Da sind sie zum großen Teil da. Aber sie sind in der Rentenversicherung am Schwinden, auch bei den Berufsgenossenschaften. Da ist es kein Problem, weil dort Fachleute sitzen, die sind hinsichtlich der Schnittstellen voll umfänglich kundig, die sind auch in der Lage, den Leuten zu sagen, ich bin vielleicht der falsche Ansprechpartner, aber da gibt es noch jemanden anderes. Wenn wir allerdings im Bereich der Sozialverwaltung Leute haben, die hauptsächlich auf Finanzstrukturen und auf Kennziffern gucken, nicht mehr das eigentliche Ziel, was dieser Sozialversicherungszweig oder überhaupt dieser Sozialrechtszweig zu bewirken hat, im Blick behalten, dann gibt es solche Friktionen. Ich würde in den vorhandenen Strukturen ansetzen - dort verbessern, ohne jetzt hier neue unabhängige Beratungsstrukturen zu schaffen. Hinzu kommt, wir haben im Sozialrecht eine große Tradition sozialer Verbände, der Gewerkschaften. Das sind Ansprechpartner der Versicherten, der Hilfeempfänger. Da sehe ich einen gewissen Schwund über die Jahre hinweg - ich mache das auch schon einige Jahre. Wenn man hier eine Unterstützung in den vorhandenen Strukturen schaffen würde, dann wären auch die Beratungsergebnisse besser.

**Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD):** Meine Frage richtet sich an den DGB und an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt und betrifft die unter 25-Jährigen. Meine Frage: Halten Sie das Verhältnis zwischen Fördern und Fordern für angemessen? Und haben Sie Änderungsvorschläge, was die unter 25-Jährigen

im Leistungsbezug anbelangt? Und eine weitere Frage, die sich auf die Sonderregelungen bei den Jugendlichen für unter 25 Jahren bezieht: Halten Sie die Sonderregelungen bei den Jugendlichen für angemessen? Und könnten Sie sich mehr Flexibilität zum Beispiel, wenn Sanktionen verhängt wurden, bei der Rücknahme von Sanktionen vorstellen?

**Sachverständiger Jacob (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Als das Gesetz geschaffen wurde, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass bei Jugendlichen ein erhöhter Förderbedarf vorhanden ist - insbesondere um den Eintritt in Dauerarbeitslosigkeit zu vermeiden. Das ist aus meiner Sicht sinnvoll. Deswegen hat der Gesetzgeber eingeführt, dass den Jugendlichen ein Sofort-Angebot gemacht werden soll. Da haben wir allerdings ein bisschen Zweifel an der Qualität dieser Angebote. Insbesondere in der letzten Zeit, wo die Mittel deutlich zurückgeschraubt wurden, ist festzustellen, dass die Angebote nicht die Qualität haben, um eine Beförderung in den Arbeitsmarkt oder in Ausbildung tatsächlich zu unterstützen. Es geht eher darum, den Jugendlichen zu drohen, ihnen Beine zu machen – will ich mal volksläufig sagen. Und wenn man dann dem gegenüber die Sanktionen sieht, die bei Jugendlichen deutlich stärker sind als bei Erwachsenen, möchte ich inzwischen dieses System in Frage stellen. Es gibt keinen Grund, Jugendliche stärker zu sanktionieren als Erwachsene.

Ich will darauf hinweisen, dass zum Beispiel im Strafrecht genau das umgekehrte Prinzip gilt. Dort gibt es für Jugendliche ein milderes Recht, was insbesondere auch unter pädagogischen Aspekten gesehen wird, dass man sagt, der Jugendliche muss da noch hingeführt werden. Alles das ist im Sozialrecht nicht der Fall. Dort wird gleich die große Keule rausgeholt und es werden die Leistungen vollständig gestrichen. Das führt zu erheblichen Konflikten in den Jobcentern. Das führt auch zu persönlichen Konflikten bei vielen Jugendlichen, das wissen wir aus unseren Beratungsstellen und von unseren Mitgliedsgewerkschaften. Ich würde dafür plädieren, das Sanktionsrecht anzugleichen und bei Jugendlichen insbesondere den pädagogischen Aspekt nach vorn zu schieben und tatsächlich Hilfe anzubieten, dass er in den Arbeitsmarkt hineinkommt bzw. dass er eine Ausbildung macht.

**Sachverständiger Steinke (Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.):** Herzlichen Dank für die Frage und danke, dass wir eingeladen wurden. Wir vertreten die Einrichtungen und Träger der Arbeiterwohlfahrt, die sehr, sehr eng mit denjenigen zusammenarbeiten, die die sozialen Leistungen, über die wir hier reden, beanspruchen. Aus dieser Sicht heraus habe ich tatsächlich einige Anmerkungen zu dem Sanktionssystem, insbesondere für Jugendliche. Das Ziel des SGB II, die Jugendlichen oder alle, die es betrifft, dauerhaft selbstständig dazu zu bringen, selbstständig auf eigenen Füßen zu stehen - da sind wir uns alle einig - ist klar. Sanktionen dazu zu benutzen, das erscheint uns aus der Praxis heraus als sehr zweifelhaft - insbesondere die strengen Sanktionen bei Jugendlichen. Das funktioniert ja nach einem sehr einfachen Prinzip, nämlich dem Grundgedanken, dass jemand eine Norm verletzt, ein Ver-

halten hat, das nicht dem entspricht, wie es gedacht wurde. Dann sanktioniert man - platt gesagt, man haut drauf. Und danach verändert er sein Verhalten. Das greift zu kurz. .

In der Arbeit mit den Jugendlichen muss man feststellen, es führt eher zu Problemen und steht dem Prozess einer Dienstleistung bzw. einer gemeinsamen Arbeit an den Problemen der Jugendlichen eher entgegen, als dass es wirklich hilft. Dass die Sanktionen als Drohkulisse grundsätzliche Wirkungen entfachen, das bestreiten wir nicht, das sehen wir auch. Das merken auch unsere Kolleginnen und Kollegen, dass das durchaus dazu führt, dass man Angst hat, dass die Menschen unter Umständen Jobs annehmen.

Die Frage ist nur - und das würde ich dann eben auch nochmal hier zu bedenken geben -, was für Jobs sind das eigentlich? Sind das dauerhafte Jobs? Wo landen die eigentlich, wenn sie aus dem SGB-II-Bezug herausgehen und wenn sie dann schließlich sich so verhalten, wie es erwünscht war? Die Frage, die ich dazu hätte, wäre: Führt das dazu, dass sie an ihren Problemen mit den Fachkräften in den Grundversicherungsträgern arbeiten? Aber das würde ich zumindest sehr stark bezweifeln. Wir wissen übrigens auch - das sind ja auch Ergebnisse qualitativer Studien, die uns darin bestätigen -, dass Jugendliche, die von Sanktionen betroffen sind, zum Teil durch die Sanktionen in großen Problemlagen landen, weg sind aus der Betreuung, dass auch die Familien quasi mit sanktioniert werden und dass das zu größeren Problemen führt.

Insofern wäre das auch gleich die Antwort auf die zweite Frage, nämlich, was würden wir ändern? Sofort die verschärften Sanktionsregeln im SGB II für Jugendliche abschaffen. Was die Sonderregeln anbelangt für die unter 25-Jährigen, auch da würden wir es eigentlich so sehen, dass das inhaltlich eben kaum zu rechtfertigen ist. Nur als Anmerkung: Es kann aus unserer Sicht durchaus oft sinnvoll sein, wenn gerade diese Jugendlichen, über die wir hier reden, das Elternhaus schon vor 25 verlassen und alleine neu beginnen können. Zudem sehen wir ja auch das Problem, dass für die Jugendlichen, wenn sie dort mitleben die Eltern quasi für über 18-Jährige mithaften.

Da sind wir wieder bei den Sanktionen. Werden diese Jugendlichen sanktioniert, betrifft es den gesamten Haushalt. Häufig bekommt es ja sozusagen der Haushaltsvorstand überhaupt erst mit und mit den ausgegebenen Lebensmittelgutscheinen geht dann die Mutter einkaufen. Das heißt, das betrifft den ganzen Haushalt für Menschen, die erwachsen sind. Das halten wir auch für höchst problematisch. Was die Flexibilisierung von Sanktionen anbelangt, ist das eine absolut wichtige Forderung der Arbeiterwohlfahrt. Wenn wir schon dabei sind, dann würden wir sagen, dass diese mögliche Verkürzung, die dann greifen kann, wenn das Verhalten entsprechend geändert wurde, nicht ausreicht. Wenn beispielsweise ein Versäumnis nachgeholt wird, sollte die Sanktion auch sofort ausgesetzt werden können. Flexibilisierung im weiteren Sinne würde allerdings auch bedeuten, dass man auch insgesamt etwas behutsamer damit umgeht und Sachverhalte mit den

Jugendlichen, die betroffen sind, zusammen klärt, weil man sonst Gefahr läuft, dass sich alles immer nur um Antrags- und Meldefristen dreht. Danke schön.

**Abgeordneter Juratovic** (SPD): Meine Frage richtet sich an Joß Steinke, Arbeiterwohlfahrt. Ist es sinnvoll, sofern man der Auffassung ist, dass die Bafög-Leistungen unzureichend sind, statt der Bafög-Regelungen das SGB II anzupassen, oder sollte in diesem Fall nicht besser das Bafög angepasst werden?

**Sachverständiger Dr. Steinke** (Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.): Danke für die Frage. Ich versuche es kurz. Aus unserer Sicht war die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ein absolut richtiger und wichtiger Schritt, weil man dort eine Gruppe zusammengeführt hat, die zusammengehört und Probleme sichtbar macht, die man vorher vielleicht nicht sehen konnte. Wir haben lange darüber nachgedacht. Aus unserer Sicht passt die Gruppe der Bafög-Empfänger da nicht hinein. Das ist eigentlich eine andere Zielgruppe und hier eine Verschiebung oder Vermischung über das hinaus, was bereits jetzt möglich ist - es gibt ja Möglichkeiten, insbesondere zum Beispiel bei KdU oder Wohngeld und ich glaube auch eine Härtefallregelung -, vorzunehmen, da sind wir zumindest erst mal skeptisch. Das erschwert unter Umständen auch das Erkennen von Problemlagen, wenn man das macht. Deswegen wären wir dafür, solche Probleme auch im Bafög selbst zu beheben, wenn es sie gibt und eventuell auch Leistungen entsprechend anzuheben. Jedenfalls würde wir ohne weitere Überprüfung nicht dazu raten, das SGB II noch weiter zu öffnen als bisher.

Vielleicht, das ist noch ein Punkt, kann man einiges tatsächlich über bessere und - damit sind wir ja auch beim Grundthema der Anträge - vernetzere Beratung schon abfangen. Wir wissen zum Beispiel, dass es oft zu Problemen kommt, wenn junge Studentinnen oder Studenten aus SGB-II-Haushalten Bafög beantragen. Da klappt dann einiges nicht und es dauert sehr lange, bis die Leistungen ausgezahlt werden.

**Abgeordneter Schreiner** (SPD): Ich wollte noch eine Frage an Herrn Blank stellen. Herr Blank, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme sinngemäß ausgeführt, dass bei privatisierten Sozialleistungen der Partizipationsgedanke, also das aktive Mitwirken des Betroffenen, ins Leere gehen kann. Vielleicht könnten Sie diesen Gedanken noch einmal kurz erläutern.

**Sachverständiger Dr. Blank:** Vielen Dank auch für diese Frage. Es geht bei diesen ganzen Überlegungen schlicht um Folgendes: Wir haben hier einen Antrag, der sich sehr stark - und vermutlich aus guten Gründen - auf öffentliche Verantwortung für soziale Sicherheit konzentriert. Wir haben in diesem System sehr differenzierte Möglichkeiten zur Partizipation, sowohl im Augenblick der Inanspruchnahme als auch bei der Koproduktion von Leistungen. In der Sozialversicherung existiert die soziale Selbstverwaltung. Wir haben in dem demokratischen System letztendlich die Möglichkeit der Partizipation über Parteien, über Verbände, um auf Politik insgesamt

Einfluss zu nehmen. Das Problem ist, wenn wir jetzt Sozialpolitik privatisieren, bedeutet das vor allem ein Auslagern an privatrechtliche Leistungsträger, Leistungserbringer. Aber bei der Verlagerung von Verantwortung, gegenüber sich marktförmig verhaltenden Akteuren, sich seine eigene soziale Sicherheit zusammenzustellen, bekommt Partizipation tatsächlich einen anderen Charakter. Dann wähle ich auf einmal eigenverantwortlich für mich vernünftige Angebote zwischen konkurrierenden Anbietern aus, die verschiedene Produkte auf dem Markt positionieren, an den Mann bringen oder an die Frau. Das ist eine andere Art von Partizipation als letztendlich in einem Sozialsystem, das sich durch und durch als öffentlich und auch der Öffentlichkeit verantwortlich begreift. Das führt dazu, dass wir in manchen Bereichen der privatisierten Sozialpolitik schlicht und einfach sagen müssen, sobald man einem Versicherungskonzern, einem Finanzdienstleister gegenübersteht, gibt es keine Möglichkeit von Partizipation, außer den Anbieter zu wechseln.

Das ist ein Unterschied zu letztendlich öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die sowohl unter Aufsicht der demokratischen Politik stehen, als auch sozusagen interne Mechanismen der Partizipation haben. Es gibt da Grenzbereiche beispielsweise im Bereich von Heimen, wo auch private Anbieter Heimbeiräte einrichten können, einrichten müssen. Da gibt es auch Wege, aber letztendlich ist es die Tendenz der Privatisierung, auch wenn wir hier die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle und auch der öffentlichen Angebotsformulierung berücksichtigen, dass wir Schritt für Schritt das verlieren und viel stärker Verbraucherpolitik, Verbraucherschutz machen als eine direkte Kontrolle der Teilhabe an der Leistungsbereitstellung.

**Vorsitzende Kipping:** Vielen Dank. Die Fragerunde der FDP wird durch Herrn Kober eröffnet.

**Abgeordneter Kober (FDP):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, Meine erste Frage richtet sich an Herrn Schweiger und an den Bund Deutscher Sozialrichter e. V. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern ja die Einrichtung einer Ombudsstelle. Könnten Sie vielleicht ausführlich erörtern, welche Vor- und Nachteile sich aus so einer Ombudsstelle ergeben können, insbesondere auch Nachteile evtl. für die Leistungsberechtigten?

**Sachverständiger Schweiger:** Vielleicht mal vorab generell eine Bemerkung zu dem Thema, das der Diskussion dieser Ombudsstellen zugrunde liegt. Sedes materiae ist sozusagen der § 14 SGB I. Die Umsetzung dieser Vorschrift, nämlich die Beratung der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten, gehört eigentlich zum Kerngeschäft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern. Die Berechtigten sind umfassend auch zu beraten. Das ist sicherlich nicht immer ein einfaches Geschäft für die Angehörigen in den Jobcentern, zumal die zugrunde liegende Rechtsmaterie, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, seit dem Inkrafttreten mittlerweile deutlich über 60mal geändert worden ist, was die Gesetzesgrundlagen angeht, und darüber hinaus natürlich auch den Einflüssen der Rechtsprechung unterliegt.

Sie haben explizit die Frage gestellt nach den möglichen Nachteilen aus der Nutzung von Ombudsstellen, die es da und dort durchaus auch schon regional verordnet gibt, weil sich Jobcenter dazu entschieden haben, Personen oder Institutionen damit zu beauftragen. Ich denke, die Funktion von Ombudsfrauen und -männern eignet sich eigentlich nur bei sehr spezifischen Fragestellungen, wo auch ein Beurteilungsspielraum gegeben ist und die Entscheidung eine Würdigung eines sehr differenzierten Sachverhaltes voraussetzt. Insofern hat es auch gewisse Anklänge zu den mediativen Ansätzen, die man im Bereich des sozialgerichtlichen Verfahrens beobachten kann. Aus meiner Sicht ist es aber so, dass es sich im SGB II in aller Regel um gebundene Entscheidungen handelt, wo Fragen der Ermessensausübung eher eine untergeordnete Rolle spielen. Die Einschaltung von Ombudsstellen oder vergleichbaren Stellen führt in aller Regel zu zusätzlichen Kosten, aber auf keinen Fall zur Verschlinkung von Verfahren, sondern zu einer Aufblähung von Verfahren und auch zu Zeitverlust, beispielsweise, wenn parallel Widerspruchsverfahren laufen müssten. Last but not least haben wir natürlich auch keine rechtliche Verbindlichkeit, was das Ergebnis einer solchen Beratung in einer Ombudsstelle angeht.

**Sachverständiger Dr. Roller (Deutscher Bund Sozialrichter e.V.):** Wir haben in dem Bereich persönliche Ansprechpartner. Wir haben ein Verwaltungsverfahren, das so ausgestaltet ist, dass möglichst viel unmittelbarer Kontakt stattfindet. Wir haben in Widerspruchsverfahren ein gerichtliches Klageverfahren, das darauf ausgerichtet ist, möglichst niedrigschwellig mit den Betroffenen zu versuchen, die Probleme zu lösen. Wenn Sie Ombudsstellen einrichten, dann müssen Sie diese auch entsprechend ausstatten. Wenn man sie entsprechend ausstattet, um sie wirklich in diesem komplizierten Gebiet beratend tätig werden zu lassen, dann haben Sie Parallelstrukturen, die teuer sind, aber vor allem zu Zeitverzug führen. Das ist für die Betroffenen auch ein wichtiger Gesichtspunkt: Nicht nur Recht zu haben, sondern dies auch zeitnah umsetzen zu können. Ich verspreche mir dort keinen großen Gewinn. Ich teile die Bedenken des Vorredners, dass es hier eher zu einer Erschwerung des Verfahrens kommt und damit auch zu Nachteilen für die Betroffenen.

**Abgeordneter Kober (FDP):** Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Schweiger. Welche Folgen würden sich für die Umsetzung des Grundsatzes Fördern und Fordern ergeben, wenn der Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt, aufschiebende Wirkung hätte?

**Sachverständiger Schweiger:** Wenn eine Einigungsvereinbarung auf der Basis einer einvernehmlichen Absprache im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht zustande kommt, ist das Ganze über Verwaltungsakt zu regeln und festzusetzen. Für den Fall, dass einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zugemessen würde gegen entsprechende Entscheidungen, wo eine Einigungsvereinbarung ersetzt worden ist, wäre das aus meiner Sicht schon ein deutliches Hindernis für jegliche Art von Integrationsbemühungen von Betroffenen. Zumindest ist es

zeitlich vorübergehend so, dass jegliche Art von Mitwirkungsaktivitäten dadurch verhindert werden könnte. Im Übrigen hätten wir dann noch weitere Probleme im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes auch vor den Gerichten, die als Folgewirkung dann eintreten würden.

**Abgeordneter Vogel (FDP):** Aller guten Dinge sind drei, Herr Schweiger. Eine Nachfrage auch von meiner Seite. Die Forderung nach Einrichtung von Ombudsstellen wird ja u. a. mit einer Stärkung der Stellung der Arbeitsuchenden im Eingliederungsprozess begründet. Vielleicht könnten Sie umfassender erläutern, inwieweit die Eigenverantwortung und Stellung der Arbeitsuchenden im Eingliederungsprozess durch die Instrumentenreform gefordert wird, also dass Gesetze zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt jetzt bereits ausgebaut wurden.

**Sachverständiger Schweiger:** Es ist in der Tat so, dass durch die sogenannte Instrumentenreform mit Wirkung ab April diesen Jahres eine weitere Stärkung der Rechte der Betroffenen im Rahmen des Eingliederungs- und Integrationsprozesses zu verzeichnen war. Wir hatten schon im Jahre 2003, also noch vor Zeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein neues Instrument bekommen: den Vermittlungsgutschein. Jetzt haben wir mit dieser angesprochenen Neuregelung den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein und damit auch eine Stärkung des Wahlrechts der Leistungsberechtigten. Denn die Aushändigung eines entsprechenden Gutscheins ermöglicht den Betroffenen die eigenverantwortliche Auswahl von Vermittlungsangeboten bzw. Maßnahmen eines geeigneten Trägers.

**Abgeordneter Kober (FDP):** Meine nächste Frage richtet sich an den Bund Deutscher Sozialrichter e. V. Würde die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichten tatsächlich zu einer geringeren Belastung der Gerichte führen?

**Sachverständiger Dr. Roller (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.):** Das kann ich mir nicht vorstellen, weil die Rechtsprobleme immer noch die gleichen sind. Man wird sich an ein Gericht wenden, und ob das jetzt eine zusammengelegte Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist oder ob es die bisherige Sozialgerichtsbarkeit ist, denke ich, dass die gleichen Rechtstreitigkeiten zu führen sein werden.

**Abgeordneter Kober (FDP):** Die nächste Frage richtet sich an die BDA. Halten Sie das Recht der Beratungs- und Prozesskostenhilfe für reformbedürftig? Wenn ja, welche Änderungen könnten Sie sich dort vorstellen?

**Sachverständiger Petrak (Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände):** Wir haben jetzt dazu keine Stellung genommen. Wir sehen dort jetzt auch keinen Änderungsbedarf, jedenfalls keinen, der von uns reklamiert wird.

**Abgeordneter Kober (FDP):** Dann frage ich noch einmal Herrn Schweiger nach Änderungen in der Prozesskostenhilfe. Haben Sie da Ideen oder Meinungen?

**Sachverständiger Schweiger:** Ich würde mich doch eher zurückhalten, wenn es um so spezielle Gebiete

wie die Prozesskostenhilfe geht. Ich bitte dafür um Verständnis.

**Abgeordneter Kober (FDP):** Dann doch noch einmal eine Frage an Sie, Herr Schweiger. Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Einbeziehung von Auszubildenden in die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Was sagen Sie dazu?

**Sachverständiger Schweiger:** Das Thema ist vom Regelungsinhalt her relativ komplex. Grundsätzlich ist es so, dass Auszubildende keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, mit Ausnahme der in § 27 SGB II genannten Leistungen. Der Grundsatz ist der, dass Auszubildende dann diesen Anspruch nicht haben, wenn deren Ausbildung im Grunde nach förderungsfähig ist, entweder im Bafög oder über die Regelung zur Berufsausbildungsbeihilfe oder zum Ausbildungsgeld in SGB III. Dabei ist es dann auch ohne Bedeutung, ob sich zum Beispiel vom Elterneinkommen her tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergeben würde. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben im Wesentlichen - das ist ein ganz geringer Kreis von Personen schlussendlich - Personen, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils sind und eine Berufsfachschule oder Fachschule besuchen bzw. im Haushalt der Eltern untergebrachte Teilnehmer in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder auch Auszubildende, die eine Abendhauptschule oder Abendrealschule bzw. ein Abendgymnasium besuchen. Im Kern würde ich meinen, dass die Bedarfsdeckung letztendlich in Vorrangsystemen, also beispielsweise über Bafög oder Berufsausbildungshilfe, zu realisieren wäre und nicht ersatzweise oder ergänzend über die Grundsicherung für Arbeitssuchende.

**Vorsitzende Kipping:** Danke schön. Wollen sie die eine Minute noch für eine kurze Nachfrage nutzen?

**Abgeordneter Kober (FDP):** Noch eine kurze Nachfrage an Sie, Herr Schweiger. Eine weitere Behauptung der Fraktion DIE LINKE. in ihrem Antrag ist ja, dass Schülerinnen und Schüler angehalten würden, beim Besuch des Jobcenters sich um eine Erwerbstätigkeit zu kümmern. Kennen Sie solche Fälle, ist das denkbar?

**Sachverständiger Schweiger:** Entsprechende Fälle sind mir nicht bekannt. Natürlich gehört es zu den Aufgaben der Jobcentern, sich um die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes und alle ihre Mitglieder zu kümmern und auch schon mit Jugendlichen, die insbesondere kurz vor ihren Schulabschlüssen etc. stehen, Gespräche zu führen, wie es möglicherweise weitergehen soll in ihrer Entwicklung - ob das in Richtung Arbeitsmarkt oder sonst wohin gerichtet ist. Aber dass irgendwie entsprechende Aufforderungen in diesem Zusammenhang - wie Sie es jetzt in Ihrer Frage formuliert haben - geschehen, ist mir nicht bekannt.

**Vorsitzende Kipping:** Und damit kommen wir zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE. Diese Fragerunde wird eröffnet durch Herrn Matthias Birkwald.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Meine Frage geht an Herrn Professor Berlit. Herr Professor Berlit, Sie haben ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass Sie die schärferen Sanktions-

sonderregelungen für junge Erwachsene für verfassungswidrig halten. Bitte seien Sie doch so freundlich und erläutern uns die Gründe und Argumente, die Sie zu diesem Urteil gebracht haben.

**Sachverständiger Prof. Dr. Berlit:** Der Gesetzgeber hat aus meiner Sicht hier einen Gleichheitsverstoß begangen. Vorab: Es geht nicht um Sanktionen überhaupt. Die können sinnvoll sein. Sie müssen aber dann zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt werden. Da mag man dann doch gewisse Kontrollen und Evaluationen vornehmen. Es geht um die Frage, inwieweit es Gründe gibt, unter 25-Jährige anders und schärfer zu sanktionieren. Das ist die Frage des verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstabes. Der ist aus meiner Sicht nicht auf den Evidenzmaßstab, also auf evident willkürliche Regelungen, beschränkt, sondern man braucht halbwegs vernünftige, nachvollziehbare Gründe. Die sehe ich nicht. Jugendliche sollen aus der Arbeitslosigkeit herausgebracht werden. Sie sind aber deswegen nicht sanktionsresistenter oder sanktionsunempfindlicher. Sondern sie sind im Ansatz Menschen wie alle anderen auch. Die Sanktionen sind kein Selbstzweck. Sie sollen Einstellungs- und Verhaltensänderungen bewirken und einen bislang nicht hinreichend definierten und ausgeprägten Selbsthilfewillen bewirken bzw. erzwingen. Das ist gerade bei der Personengruppe der unter 25-Jährigen ein sehr komplexer Prozess, bei dem man sehr behutsam und differenziert vorgehen muss. Warum dies härtere Rechtsfolgen erfordert, ist bislang noch nicht dargelegt worden.

Das Wirkungsmodell des Gesetzes zielt auf die Einsichtsmöglichkeit und die Selbststeuerungskompetenz und damit auf die Fähigkeit der Leistungsberechtigten, rational auf Steuerungsimpulse zu setzen. "Wenn Du dies nicht tust, kriegst Du eine Sanktion, also verhalte Dich anders". Gerade bei dem Personenkreis, mit dem wir es hier bei den unter 25-Jährigen oft zu tun haben - längst nicht alle, auch dieser Personenkreis ist sehr differenziert -, kann man davon ausgehen, dass diese Steuerungsfähigkeit nicht hinreichend ausgeprägt ist. In einer Reihe von Gesetzen (z. B. dem JGG und dem SGB VIII) gehen wir davon aus, dass man hier differenzierter herangehen muss - und das ist mein Plädoyer -, jedenfalls nicht schärfer vorgehen muss.

Auch die Gesetzespraxis bietet keinen Anhalt, dass diese schärferen Sanktionen besser wirken. Im Gegenteil: Es sind kontraproduktive, negative Effekte genannt worden. Vor diesem Hintergrund sehe ich den verfassungsgebundenen Gesetzgeber in der Pflicht, seine politische Entscheidung nicht nur am Gleichheitsgrundsatz, sondern auch an der Realität zu überprüfen. Was bringt die schärfere Sanktion? Im Zweifel nichts. Versuchen wir es mit einer gleichgelagerten Sanktion, bei der ich dann noch weitere Vorstellungen in Richtung Flexibilität und Flexibilisierung der Sanktionsregelungen hätte - nicht die vollständige Streichung. Insoweit würde ich den Hintergrund des Antrages ablehnen, aber die Flexibilisierung halte ich für zwingend geboten, um bessere Erfolge zu erzielen. Wir müssen weg von der ideologischen Debatte „Viel hilft Viel“. Viel Sanktion = viel Integration ist eine Gleichung, die nicht aufgeht.

**Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.):** Meine Frage geht auch an Herrn Prof. Berlit. Es gibt eine Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, die kommt zu dem Ergebnis und schätzt, dass es mittlerweile 32.000 Jugendliche oder junge, wohnungslose Menschen gibt. Im Grunde liegen die Ursachen unter anderem im Zusammenhang mit Sanktionsbestimmungen, die im Bereich der Kosten der Unterkunft liegen, aber auch in dem Bereich Genehmigungsverhalte bei der Begründung eines eigenen Haushaltes. Die Frage, die sich daran anschließt, wäre dieser Zusammenhang denkbar und plausibel und wie würden Sie diesen Zusammenhang dann sozialpolitisch und verfassungsrechtlich einschätzen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Berlit:** Die genannten Regelungen erschweren es Jugendlichen, die sich tatsächlich vom Elternhaus gelöst haben, ihren Unterkunftsbedarf auf legale Weise oder überhaupt zu decken. Mir scheint es plausibel, dass diese Regelungen mit ursächlich dafür sind, wenn es tatsächlich zu einem Anstieg von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen gekommen ist. Diese Situation - kein Geld zu bekommen - kann man eine Zeit lang überbrücken, aber dauerhaft eben nicht. Die Rückkehr ins Elternhaus ist die unwahrscheinlichere Variante bei dem Personenkreis, den wir hier vor Augen haben.

Ich denke aber, dass bei jungen Menschen die Wohnungslosigkeit auf ein sehr komplexes Ursachenbündel zurückzuführen ist. Valide Untersuchungen zu dem Thema sind mir nicht bekannt. Sollte es ein Mitverursachungsbeitrag geben, führte er nicht zur verfassungsrechtlichen Beanstandung der Regelung. Als unterstes Netz haben wir noch die ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge im weitesten Sinne. Aber sozialpolitisch halte ich ein Abdrängen junger Menschen in die Obdachlosigkeit für kontraproduktiv, weil sie dann nur mit relativ hohem Aufwand wieder herauszuholen sind. Die Kommunen können ein Lied davon singen. Der Aufwand ist deutlich höher, Menschen aus der Obdachlosigkeit herauszuholen, als Obdachlosenprävention zu betreiben. Es widerspricht auch dem richtigen Anliegen, mit der Übernahme von Miet- und Stromschulden Obdachlosigkeit zu vermeiden.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Da schließe ich mich gleich nochmal an und bitte Sie, dem Ausschuss Ihre sozialpolitische und verfassungsrechtliche Bewertung des Zustimmungsvorbehalts bei dem Auszug junger Menschen aus der Bedarfsgemeinschaft generell vorzustellen.

**Sachverständiger Prof. Dr. Berlit:** Auch da habe ich eine differenzierte Position. Es ist vom Landkreistag dargelegt worden, dass man in einer bestimmten Entwicklung, die drohte, aber noch nicht in vollem Umfang eingetreten war, präventiv tätig geworden ist, um den Auszug junger Menschen nicht unbegrenzt und ungeprüft aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Das ist ein vernünftiges Anliegen. Auch aus dem Grundrecht eines menschenwürdigen Existenzminimum folgt nicht, dass man unbegrenzt auf Steuerzahlerkosten ausziehen kann. Das ist überhaupt keine Frage.

Meine verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Bedenken richten sich gegen die konkrete Ausgestaltung. Es ist wie bei vielen Regeln im SGB II: der Grundsatz mag in Ordnung sein, die Ausgestaltung geht über das Ziel deutlich hinaus. Die erste Frage ist, ob nur der Erstauszug oder jeder Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erfasst ist, wenn man wieder in das Leistungssystem hineingekommen ist. Die Bundesregierung sagt, jeder Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr ist erfasst, lässt aber die Frage offen, warum Eltern, deren Kinder mit 18 Jahren, weil sie Geld hatten, ausgezogen sind, mit 21 bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres die Kinder wieder zurücknehmen sollten. Das führt zu gewissen Verwerfungen, zumal ja auch in die Rechte der Eltern eingegriffen wird, zu bestimmen, mit wem sie zusammenleben möchten. Die Zustimmungsgünde, die wir haben, berücksichtigen nicht hinreichend genau dieses Recht der Eltern, über die Zusammensetzung ihrer Haushaltsgemeinschaft zu befinden. Jeder, der pubertierende Kinder hat, weiß, dass es nicht immer eine Freude ist, mit den eigenen Kindern zusammenzuleben. Bei tatsächlich bewirktem Auszug ist die Dauer des Ausschlusses jeglicher Leistungen für Unterkunft und Heizung unverhältnismäßig. Wenn wir jemanden haben, der mit 18 Jahren auszieht und partout nicht in den elterlichen Haushalt zurückgehen möchte und dies ungenehmigt getan hat, bleiben für ihn sieben Jahre Leistungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung. Das ist ein Zeitraum, in dem man doch ganz erhebliche biografische Entwicklungen hat. Gelöst werden kann dieses Problem nur, indem gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes auch nachträglich eingetretene schwerwiegende Gründe anerkannt werden. Man zwingt - in der Rechtspraxis weiß ich, dass das geschieht - die Leistungsträger, aber auch die Gerichte zu einer - ich nenne es mal - "Umbiegung" des Gesetzeswortlautes. Dies halte ich nicht für glückliche Gesetzestchnik.

Unverhältnismäßig ist auch die dauerhafte Streichung eines Bedarfs nur deswegen, weil man nicht rechtzeitig den Antrag gestellt hat, ohne einen wichtigen Grund dafür zu haben. Auch dies steht so ausdrücklich im Gesetz. Wenn ein schwerwiegender Grund da ist, muss es bei einem Auszug, auch wenn der Grund nachträglich entstanden ist, möglich sein, Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen. Dann entfallen auch die Anreizargumente des Landkreistages.

**Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.):** Ich habe noch eine Frage an den DGB. Wie bewerten Sie denn sozialpolitisch die konkreten Forderungen der Fraktion DIE LINKE. zur Abschaffung der restriktiven Sonderbehandlung von jungen Erwachsenen im SGB-II-Leistungsbezug?

**Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Ich hatte zu den Sanktionen ja vorhin schon etwas gesagt. Ich will nochmal etwas zu dem Auszug sagen. Nach meiner Einschätzung ist das damals 2006 etwas vorschnell in das Gesetz aufgenommen worden. Es ist ja dann eine nachträgliche Regelung gewesen, die für meine Begriffe nicht vernünftig evaluiert war, sondern man hat sich dort von der Bild-Zeitung treiben lassen, dass es angeblich jetzt

eine riesige Anzahl von jungen Menschen gäbe, die sich jetzt auf Kosten der Steuerzahler selbstständig machen. Das lässt sich für meine Begriffe nicht belegen. Insofern ist diese Regelung sehr problematisch. Herr Dr. Berlitz hatte die Einzelheiten ausgeführt. Es ist ein schwerer Eingriff auch in das Verhältnis der Eltern zu den Kindern. Es werden Zwangsgemeinschaften zusammengehalten, die möglicherweise nicht mehr zusammenpassen. Auch unter diesem Aspekt ist es problematisch.

**Vorsitzende Kipping:** Wir kommen nun zur Frageunde der GRÜNEN. Markus Kurth hat das Wort.

**Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Weth. Sie schreiben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass der gleiche Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger elementar ist. So sehen wir das auch. Wie wird denn das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtswahrmungsgleichheit umgesetzt? Gerade im Hinblick auf die bereits angesprochenen Beratungspflicht und welche Defizite sehen Sie?

**Sachverständiger Prof. Weth:** Ich will es relativ kurz machen im Hinblick auf die Zeit und das System nicht breit ausführen. Aber ich denke, dass Netz an Beratung und Möglichkeiten zur Rechtswahrmungsgleichheit hat heftige Lücken und die liegen vor allen Dingen in dem Anspruch auf Behördenberatung, der vorhin schon genannte § 14 SGB I. Gründe haben z. B. auch die Geschäftsführer von 50 Jobcentern in NRW durchaus nachvollziehbar dargelegt. Ich kriege da eine ganze Menge Beratungshintergründe von Wohlfahrtsverbänden mit. Ich denke, es müsste eine Evaluation dieser Umsetzung des Beratungsanspruches durch die Sozialleistungsträger durchgeführt werden. Aber meine Einschätzung ist, da sind heftige Lücken und das macht es notwendig, das Netz von Beratung über die schon traditionellen Formen auch bei den Gewerkschaften hinaus auszuweiten, die erreichen die SGB-II-Empfänger keineswegs alle.

Es ist notwendig, ein flächendeckendes und behördenunabhängiges Netz an Beratung aufzubauen. Es sollte kostenfrei für die Betroffenen sein. Ich will ein Beispiel nennen: Häufig kommen Betroffene dort nicht zu ihrem Recht. Wenn sie bei einer Beratungsstelle waren und dann mit Unterstützung oder auch mit Hilfe eines Anwalts Widerspruch einlegen oder klagen dann geht es auf einmal. Beispiel: Jobcenter zieht 50 Euro für eine Garage ab, die in der Miete aber zwingend enthalten ist. Weil es meint, er hat kein Auto, dann braucht er keine Garage. Er legt Widerspruch ein mit Hilfe der externen Beratung und dann kriegt er auf einmal sehr schnell Recht und 2.000 Euro rückständige Mietkosten erstattet.

**Abgeordneter Kurth (Bündnis 90/DIE GRÜNEN):** Ich möchte auch an den Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V. die Frage nach der Beratung stellen. Herr Schweiger schreibt in seiner Stellungnahme lapidar: „Die nach § 14 SGB I bestehende Beratungspflicht der Leistungsträger ist ausreichend.“ Spiegelt sich das denn auch mit ihren Erfahrungen so wider in der Praxis?

**Sachverständiger Dr. Steinke (Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.):** Uns wird zurückgemeldet,

dass es in der Praxis sehr starken zusätzlichen Beratungsbedarf gibt. Viele kommen zu uns in die Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt und lassen sich das erklären, was dort ist, lassen sich über ihre Rechte aufklären, lassen sich auch über andere Möglichkeiten aufklären. Das zeigt ja, dass ein zusätzlicher Beratungsbedarf oder Mehrberatungsbedarf einfach da ist. Dafür gibt es unterschiedliche Modelle. Auch die Wohlfahrtsverbände bieten es ja zum Teil in Kooperation mit Leistungsträgern an. Das funktioniert dann vor Ort auch oft sehr gut. Ich glaube auch, dass man dieses System durchaus auch noch gezielt stärken könnte.

**Abgeordneter Kurth** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Weth, wir haben uns überlegt, der Vielzahl von Einzelklagen, gerade im SGB-II-Bereich, aber auch in den anderen Sozialgesetzbüchern, Herr zu werden und als ein Instrument uns gedacht, dass möglicherweise ein Verbandsklagerecht analog dem, was wir bereits im Behindertengleichstellungsgesetz haben, eine Möglichkeit wäre, damit dann nicht jeder Einzelne sich durchklagen muss, sondern dass man auch stellvertretend sozusagen den Rechtsweg bestreiten und die Zahl dann auch einschränken kann. Was halten Sie von diesem Vorschlag?

**Sachverständiger Prof. Weth:** Im Gegensatz zu den eher skeptischen Positionen, die bisher artikuliert wurden, würde ich doch dafür plädieren, unser Rechtsschutzsystem und die Möglichkeit des Rechtsschutzes ein bisschen ausdifferenzieren. Vielleicht auch dies mit dem Begriff Verbandsklagerecht - das geht teilweise auch über in eine Form einer gesetzlichen Prozessstandschaft - in der Hinsicht zu erweitern, um Klagen in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle, wo es um grundsätzliche Fragen geht, effektiver und losgelöst vom einzelnen Schicksal zu ermöglichen. Viele Menschen haben zwar eine Verletzung ihres Rechts erlebt, aber nicht die Kraft oder auch nicht den Willen oder die Motivation sowie das Geld, diese Frage vor Gericht klären zu lassen. Das ist eine sehr formal juristische Auffassung. Das würde von daher dem Rechtsstaat Genüge tun. Ich denke, dass es notwendig ist, hier auch sozusagen wichtige Fragen von einem stärkeren Träger, zum Beispiel einem Verband, wie das im Behindertenrecht der Fall ist, beantworten zu lassen.

Ein Beispiel, das ich aus der Praxis ganz oft höre: Es wird gestritten um die Angemessenheit der Unterkunftskosten, die nach den örtlichen Richtlinien in aller Regel nicht mit den Marktverhältnissen übereinstimmen, sondern zu niedrig angesetzt sind. Es gibt einen Landkreis in Baden-Württemberg, der rühmt sich, bei einem Ranking bei den Unterkunftskosten pro 10.000 Einwohner immer hinten zu liegen. Wenn man den Sozialdezernenten dann fragt, warum das so ist und warum das zu niedrig ist, dann sagt dieser: „Das ist auch richtig! Wer aber Widerspruch einlegt, der bekommt auch Recht. Ich kann nichts dafür, wenn die anderen Leute nicht alle Widerspruch einlegen.“ Ich glaube, in solchen Fällen könnte man durch eine effektive Form doch ein bisschen schneller zu einer Klärung kommen. Ich denke auch noch an den § 17 SGB I, den Zugang zu Sozialleistungen. Da wird immer beklagt, dass Betroffene erst einmal in eine kostenpflichtige Hotline

kommen und dann hört es irgendwann bei ihnen auf. Wenn man hier den Zugang, so wie das der § 17 SGB I sagt, nämlich möglichst einfach gestaltet, dann könnte auch hier schneller Abhilfe dadurch geschaffen werden, dass ein Verbandsklagerecht hier eine formale Möglichkeit bietet.

**Abgeordneter Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte jetzt den Bereich der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen ansprechen. Herr Schweiger behauptete ja, wenn die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen käme, würde es zu einer Vielzahl von Verfahren im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes kommen. Ich sehe das eher umgekehrt. Wie erfahren Sie denn die Tatsache, dass im SGB II Widersprüche keine aufschiebende Wirkung entfalten?

**Sachverständiger Prof. Weth:** Im Gegensatz zum allgemeinen Sozialverwaltungsrecht ist hier im SGB II das Regel-Ausnahmeverhältnis im Prinzip umgedreht dadurch, dass keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegeben, sondern in der Regel ausgeschlossen ist. Jetzt muss der Betroffene aktiv werden und die Sozialgerichte mit seinem Fall oft im einstweiligen Rechtsschutz angehen, wenn er mit einer Entscheidung, die dort getroffen wurde, nicht einverstanden ist. Ich denke, ausgerechnet in diesem Bereich zu sagen, grundsätzlich haben alle Widersprüche keine aufschiebende Wirkung und die Klagen auch nicht, dreht gerade auf dem Rücken von doch nicht immer so cleveren Menschen, die sich im Recht nicht so auskennen, die Verhältnisse um. Ich sehe dafür eigentlich keine Begründung im öffentlichen Interesse, die diese Umkehr erforderlich machen würde. Nach den Erkenntnissen, die ich durch viele Gespräche und Fortbildungen habe, wissen auch die allermeisten Menschen nicht, dass sie diesen einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nehmen müssen, sondern sie fügen sich ihrem Schicksal, dass man da sowieso nichts machen kann. Ich würde also stark dafür plädieren, dass man zu dem alten § 39 SGB II zurückgeht bzw. das noch weiter zurückdrängt.

**Vorsitzende Kipping:** Wir treten jetzt ein in die freie Runde. Die hat den Charakter, noch einmal eine gezielte Nachfrage stellen zu können. Ich bitte die Abgeordneten, dann auch wirklich nur eine oder einen Sachverständigen anzusprechen. Als Erstes gemeldet ist Herr Lehrieder.

**Abgeordneter Lehrieder** (CDU/CSU): Ich komme zurück auf Punkt 16 im Antrag der GRÜNEN zu den unabhängigen Ombudsstellen. Es ist ja nicht so, dass wir hier für die Ombudsstellen nicht auch ein wenig Sympathie hegen. Wir hatten vor Monaten bereits ein Gespräch mit Fachpolitikern bei uns in der Arbeitsgruppe. Meine Frage geht an Herrn Dr. Steffen Roller für den Bund Deutscher Sozialrichter e. V. Wir hatten bereits in mehreren Antworten zu der Frage der Ombudsstellen gehört, dass einerseits sich das Verfahren verlängern müsste, weil hier Widerspruchs- und Klagefristen verstreichen könnten. Könnte man sich ein Ombudsverfahren vorstellen bzw. ein Schlichtungsverfahren vor einer Ombudsstelle anstelle des Widerspruchsverfahrens? Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, inwieweit diese im Widerspruchsverfahren tatsächlich den Widersprüchen

abhelfen könnten? Wir haben gerade in den letzten Jahren eine unwahrscheinliche Steigerung der Belastung der sozialgerichtlichen Eingangsinstanz, der ersten Instanz an den Sozialgerichten. Die Schaffung der Ombudsstellen wird natürlich nicht für ohne Geld zu haben sein. Sie haben es, Herr Professor Weth, vorhin mit dem Beispiel mit der Garage für 50 Euro erläutert. Ich glaube, das wäre ein Paradebeispiel für eine Ombudsstelle, wenn man das hier am Roten Tisch erläutert, dass man sagt, okay, dann ist ein Klageverfahren entbehrlich. Das spart Kapazitäten und auch Sozialgerichtskosten. Wäre es denkbar, dass bei Einspareffekten in der ersten Instanz beim Sozialgericht diese Schaffung der Ombudsstellen mehr als ein Abbau wiegen könnte?

**Sachverständiger Dr. Roller** (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.): Soweit ich das beobachten kann, haben wir eine recht hohe Abhilfequote im Widerspruchsverfahren; denn den Jobcentern droht, dass im gerichtlichen Verfahren ein Anwalt beauftragt wird. Wenn sie etwas falsch gemacht haben, dann müssen sie einen Teil oder die gesamten Kosten übernehmen. Das hat einen gewissen Abschreckungseffekt. Also es ist nicht so, dass das Widerspruchsverfahren nicht funktioniert. Das hat seine Filterfunktion durchaus. Und klug beratende Jobcenter helfen lieber ab, bevor sie ein Risiko eingehen. Ich habe es vorhin schon einmal anklingen lassen: Die Ombudsstellen haben nur dann eine Funktion, wenn ich sie auch entsprechend ausstatte. Sie müssen dann ja wirklich flächendeckend im Bereich tätig sein. Die Fragestellung der 50 Euro Garagenmiete setzt eben voraus, dass man die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in diesem Bereich kennt - die immer komplizierter wird und sich ändert. Sie müssen dann eine Parallelbehörde schaffen, die hier eintritt. Mein Vorschlag ist, in den bestehenden Strukturen zu arbeiten. Also beispielsweise hier das Widerspruchsverfahren dadurch zu stärken, dass man verstärkt mündliche Erörterungen mit den Betroffenen vornimmt. Das machen wir in den gerichtlichen Verfahren relativ häufig und dann lösen sich viele Probleme in Luft auf. Wenn das natürlich im Widerspruchsverfahren schon laufen würde, dann gäbe es weniger Gerichtsverfahren.

**Abgeordnete Krellmann** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine Frage geht an Professor Dr. Berlit. Im Grunde geht die Anhörung wie auch die vorangegangene Anhörung zur Sanktionsregelung immer wieder in die Richtung, dass eine Rechtfertigung für die stärkere Sanktionierung von unter 25-Jährigen fehlt. Im Grunde ist die Frage, wie würden Sie die Erfolgsaussichten einschätzen, wenn die Oppositionsparteien zu diesem Pauschal eine Normenkontrollklage auf den Weg bringen würden, weil aus unserer Sicht die Regierung bisher nicht gehandelt hat und auch nichts auf dem Tisch liegt, dass irgendetwas kommen wird.

**Sachverständiger Prof. Berlit:** Die Erfolgsaussichten sind nach von mir vertretener Ansicht sehr gut, soweit das Bundesverfassungsgericht dem strikteren Prüfungsmaßstab folgt. Es fehlt die sachliche Rechtfertigung für die Differenzierung. Ob ein solcher Normenkontrollantrag gestellt wird, hat neben der rechtlichen auch eine politische Dimension. Dage-

gen mag sprechen, dass es keine Koalition in der Opposition gibt, normalerweise jedenfalls nicht. Das Herausgreifen nur dieser Sonderregelung würde suggerieren, alle anderen Regelungen seien ja in Ordnung. Und schließlich müssten Parteien mitwirken, die diese Regelung mit beschlossen haben. Auch das mag ein Hemmnis sein. Es hat so ein wenig das "Geschmäckle" des Vorführenwollens. Aber sachlich wäre ein Normenkontrollantrag mit hoher Erfolgsaussicht versehen.

**Abgeordneter Kober** (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Kerwat von der Deutschen Rentenversicherung. Was haben die Sozialversicherungsträger veranlasst, um die Transparenz ihrer Arbeit und der Sozialwahlen zu erhöhen? Welchen Vorteil haben eigentlich die Versicherten, gerade im Bezug auf die Kontrollbefugnisse der Selbstverwaltungsorgane? Könnten Sie dazu noch etwas sagen?

**Sachverständiger Kerwat:** Vielen Dank. Für die Förderung der Transparenz der Selbstverwaltung im Zusammenhang mit den Sozialversicherungswahlen ist, denke ich, an erster Stelle zu nennen die schon traditionell über mehrere Sozialwahlen hinweg erfolgte gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Ersatzkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund. Das sind alles Versicherungsträger, die traditionell eine Urwahl durchführen. Dieses Projekt der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit über die verschiedenen Wahlen hinweg hat sich aus meiner persönlichen Sicht wirklich verfeinert. Wir haben begleitende wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirksamkeit dieser Öffentlichkeitsarbeit mit einbezogen. Das ist ein Instrument, das in der Breite sehr viel dazu beigetragen hat, im Zusammenhang der Sozialwahlen die Transparenz zu erhöhen. Wir haben in diesem Projekt nicht nur die Wahl als solche beworben - die Träger müssen ja neutral sein an dieser Stelle -, sondern wir haben versucht, auch die Hintergründe aufzuzeigen, warum und wieso und wie funktioniert Selbstverwaltung, was hat der einzelne Versicherte davon.

In dem Zusammenhang steht auch ein breit aufgestelltes Internetangebot, angepasst an die zeitlichen Entwicklungen. Dieser Teil der Öffentlichkeitskampagne hat gerade im letzten Monat den Deutschen Preis für Onlinekommunikation gewonnen. Auch da ein Signal, dass die Träger an der Stelle auf dem richtigen Weg sind.

Weitere Dinge, die eine Rolle spielen: Die Deutsche Rentenversicherung Bund, in ihrer Besonderheit oder in der Abgrenzung zu den Ersatzkassen, verfügt ja über keine flächendeckende Mitgliederzeitschrift. Die Ersatzkassen geben vierteljährlich Zeitschriften heraus, die an sämtliche Versicherte versendet werden. Das macht die Rentenversicherung letztendlich aus Kosten- und Bezugsgründen so nicht. Aber im Zusammenhang mit der Wahl legt die Deutsche Rentenversicherung Bund im Vorfeld der Wahl ein sogenanntes Wahlvorankündigungsschreiben auf. Da erreichen wir tatsächlich, weil wir direkt alle angehen, 30 Millionen Versicherte, indem wir dort ankündigen, die Wahl steht an, Du wirst demnächst Deine Wahlunterlagen bekommen. Dort stellen wir auch dar, was ist Selbstverwaltung, im beschränkten Rahmen selbstverständlich, wie funktioniert sie. Wir

eröffnen insbesondere natürlich weitergehende Informationsmöglichkeiten bis hin zu der Anforderungspostkarte, die in dem Wahlvorankündigungsschreiben schon drinsteckt. Die entsprechende Broschüre bei der Deutschen Rentenversicherung Bund heißt „Die Listen stellen sich vor“. Da besteht also eine einfache Möglichkeit, an diese Dinge heranzukommen, da wir auch diese Broschüre selbstverständlich in das Internetangebot eingestellt haben, so dass auch jeder direkt online sich informieren kann und nicht nur über den schriftlichen Weg gehen muss.

**Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN):** Herr Professor Berlit, wir haben ja einen Wunsch und Wahlrecht ähnlich dem in dem SGB VIII vorgeschlagen, um Eigeninitiative und Selbstverantwortung der SGB-II-Bezieher zu stärken. Sie sagen, das geht in die richtige Richtung, aber Sie würden bei der Eingliederungsvereinbarung ansetzen und ausdrücklich, wie Sie schreiben, subjektiv öffentlich-rechtliche Verfahrensrechte einräumen. Geben Sie dem Gesetzgeber doch zwei, drei Stichworte, wie man das konkret ausgestalten kann.

**Sachverständiger Prof. Dr. Berlit:** Wichtig ist ein Recht auf angemessene Verhandlung und angemessene Berücksichtigung im Rahmen des Aushandlungsprozesses bei einer Eingliederungsvereinbarung gemachter Gegenvorschläge. Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung gesagt, das ist im Grunde genommen ein Instrument, das die Jobcenter

einsetzen können, aber nicht müssen. Rechte im Verfahren habe der SGB-II-Leistungsberechtigte nicht. So ist das manchmal, nicht immer, aber so ist es manchmal auch mit den Eingliederungsvereinbarungen. Wenn dort nicht klar gemacht wird, dass Gegenvorschläge eingebracht werden können, dass Personen zur Unterstützung bei den Verhandlungen mitgebracht werden können, dass es auch ein zeitlich gestaffeltes Verfahren sein kann, bei dem die Subjektqualität des Leistungsberechtigten auch im Verfahren sich widerspiegelt, wird es bei der Eingliederungsvereinbarung dabei bleiben, dass sie sehr oft nur der Form halber geschlossen wird, standardisiert und ohne Berücksichtigung des Einzelfalles, und damit ein Grundanliegen auch des Gesetzes, nämlich des zielgerichteten, differenzierten und auf einer vernünftigen Analyse gründenden Beratungsprozesses, bei dem die Integration "koproduziert" wird, verloren geht.

**Vorsitzende Kipping:** Vielen herzlichen Dank an alle Sachverständigen, die mit ihrer Expertise unsere Debatte hier bereichert haben. Wir werden beide Vorlagen in den nächsten Ausschusssitzungen weiter beraten. Ich wünsche allen einen schönen Tag, den Abgeordneten eine anregende Sitzungswoche. Auf Wiedersehen.

Sitzungsende 15.32 Uhr

## Personenregister

Berlit, Prof. Dr. Uwe 1621, 1623, 1632, 1633, 1635, 1636,  
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1621, 1631, 1632, 1633  
Blank, Dr. Florian 1621, 1623, 1627, 1629  
Brehmer, Heike (CDU/CSU) 1621, 1623, 1627  
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1621, 1628  
Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1621, 1623, 1633  
Juratovic, Josip (SPD) 1621, 1629  
Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) 1621, 1623, 1624, 1625  
Kerwat, Martin 1621, 1623, 1635  
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 1620, 1621, 1623, 1630, 1632, 1633, 1634, 1636  
Kober, Pascal (FDP) 1621, 1630, 1631, 1635  
Kramme, Anette (SPD) 1621, 1628  
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1621, 1632, 1635  
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1620, 1621, 1633, 1634, 1636  
Lehrieder, Paul (CDU/CSU) 1621, 1623, 1624, 1627, 1634

Linnemann, Dr. Carsten (CDU/CSU) 1621, 1624, 1626  
Nazarek, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1621, 1623  
Petrak, Torsten (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1621, 1623, 1624, 1631  
Prentki, Anna (Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.) 1621, 1623  
Roller, Dr. Steffen (Bund Deutscher Sozialrichter e. V.) 1622, 1623, 1624, 1627, 1628, 1630, 1631, 1635  
Schreiner, Ottmar (SPD) 1621, 1627, 1629  
Schweiger, Michael 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1630, 1631, 1633, 1634  
Steinke, Dr. Joß (Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.) 1622, 1623, 1628, 1633  
Vogel, Johannes (FDP) 1621, 1631  
Weiß, Staatssekretär a. D. Gerald 1622, 1623, 1626, 1627  
Weth, Prof. Hans-Ulrich 1622, 1623, 1633, 1634